

Begründung: Die bisherige Fassung, wonach unverlangte Sendungen als angenommen gelten und der Sortimentler für sämtliche Konsequenzen verantwortlich ist, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Erhalt ausdrücklich meldet, daß er die betreffende Sendung nicht annehme und nicht verlangte, ist unhaltbar und praktisch nicht durchzuführen! Der Schutz gegen unverlangte Sendungen muß in unzweideutiger Form erfolgen. Es ist geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, dieser Vorschrift nachzukommen und in lebhafter Geschäftszeit wöchentlich 20 bis 30 Meldezettel über Nichtannahme auszufüllen und zurückzusenden, ganz abgesehen von dem in der kaufmännischen Welt wohl einzig dastehenden Gedanken, aus der Unterlassung einer Reklamation des unfreiwilligen Empfängers eine Verpflichtung für diesen zu konstruieren, die soweit geht, daß er selbst bei späterer Frankofrühsendung via Leipzig für die dort ohne sein Verschulden verloren gegangenen Pakete mit haftet, sowie gewärtig sein muß, bei Neuauflagen, Verlagswechsel und ähnlichem die Ostermehremittenden auch noch zurückgewiesen zu erhalten! Die vorgeschlagene Neufassung will beiden Teilen gerecht werden: Das Sortiment wird verpflichtet, bis zum nächsten Termine ordnungsgemäß abzunehmen, ohne weitergehende Folgen anzuerkennen. Es wird praktisch damit erreicht werden, daß manches unverlangte Gut, das sonst als lästiger Ankömmling sofort mit Spesen wieder remittiert wurde, auf Lager bleibt und eventuell doch verkauft wird, daß der Verlag wie bisher schon sein Recht auf ordentliche Abrechnung unverkürzt beibehält, andererseits das Sortiment den nötigsten Schutz gegen die unverschuldeten unangenehmen Folgen hat. Wie nötig dieser ist, geht daraus hervor, daß es gar nicht so selten vorkommt, unverlangte Sendungen mit Vorbehalten, betreffend früheren Abrechnungstermin und ähnliches, zu erhalten, die mit Annahme der Sendung und Unterlassung einer Rückmeldung dann gesetzmäßig werden und die satzfam bekannten Folgen nach sich ziehen. Ich bitte Sie daher, diesem Antrage des Badisch-Pfälzischen Verbandes zuzustimmen.

Vorsitzender: Ich möchte dem Herrn Redner bemerken, daß es nicht Sitte ist, Begründungen von Anträgen zu verlesen. Ich bitte, künftighin frei zu sprechen.

Herr Hermann Lang: Ich habe nicht meine Begründung, sondern die Begründung des Pfälzischen Vereins vorgelesen. Man kann den Delegierten nicht zumuten, daß sie Anträge und Begründungen, die sie auf den Weg bekommen, auswendig lernen.

Herr Heinrich Bohjen (Hamburg): Ich habe einige Zusätze zu beantragen.

Zu dem Absatz e): Zusendung von Verlagswerken, die nicht mehr Neuigkeiten sind, sogenannte Lagerartikel, darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Sortimenters erfolgen. Hierzu wünschten wir folgenden Zusatz:

«Werden solche Lagerartikel neu angezeigt, so sind sie deutlich als solche zu kennzeichnen.»

Bereits im vorigen Jahre ist darüber gesprochen worden, und wir haben für diesen Wunsch Zustimmung gefunden, er ist aber zurückgestellt worden. Ich glaube, es erübrigt sich, bei der Überproduktion, die augenblicklich im Verlage herrscht, darüber ein Wort zu verlieren. Es ist für den Sortimentler unmöglich, zu wissen, ob vor drei Jahren ein Werk erschienen ist über eine Frage, die jetzt zufällig wieder aktuell geworden ist. Deshalb soll der Verleger das bekannt machen. In Frankreich ist es üblich, in solchen Fällen das Wort «rappel» hinzuzufügen.

Dann habe ich einen Absatz f) zu beantragen, der allerdings schon im Börsenblatte Angriffe erfahren hat und hier wohl nicht ohne weiteres durchgehen wird:

«Der Verleger soll gehalten sein, Neuigkeiten und neue Auflagen, die er dem Publikum durch Versenden von Rezensionen oder Freieemplaren bekannt gibt, im Börsenblatt gleich-

zeitig anzuzeigen, damit das Sortiment rechtzeitig durch die Bibliographie über das bevorstehende Erscheinen unterrichtet ist.»

Meine Herren! Es handelt sich hier um eine alte Klage des Sortimenters. Das Publikum kommt in den Laden, will irgendein Buch besorgt haben, es ist angezeigt und besprochen, es steht kein Verlag dabei, es ist in der Bibliographie nicht zu finden, der Sortimentler weiß nicht, wo er es hernehmen soll. Am schlimmsten ist es in dieser Beziehung mit Schulbüchern. Im Schulbücherverzeichnis stehen Bücher, die in keiner Bibliographie angezeigt sind, die Freieemplare sind aber verschickt. Ich denke z. B. an ein jetzt sehr stark eingeführtes Lesebuch. Es stand im vorigen Jahre erst im Mai, nachdem Ostern lange vorbei war, in der Bibliographie; die Freieemplare hatten aber die Interessenten schon. Ich glaube, es ist nur gerecht, wenn der Verleger in solchen Fällen an das Börsenblatt eine kurze Anzeige schickt: In meinem Verlage ist das und das erschienen. Dann kann der Sortimentler sein Publikum bedienen.

Herr Gustav Knorr (Waldburg): Die unverlangten Sendungen erregen beim Sortiment wie beim Verleger großes Argernis, wenn nach Absatz e) wirklich verfahren wird und die Rücksendung unter Nachnahme der Kosten erfolgt. Wir stehen dem Antrage, wie er hier gestellt ist, nicht unsympathisch gegenüber, fürchten aber, die Zwistigkeiten werden noch größer werden; und es ist doch die Absicht der Verkehrsordnung, die Reibereien zu beseitigen. Wenn der Sortimentler, der unverlangte Sendungen bekommt, sie bis zur nächsten Ostermesse auf Lager behalten kann und nicht gehalten ist, auf das Rückverlangen des Verlegers zu reagieren, so fürchte ich, daß das zu großen Weiterungen führen wird. Es ist Verkehrs-sitte, daß sogenannte Passierzettel den a condition-Bestellungen beigegeben und aufgestellt werden, so daß der Kommissionär des Sortimenters nur die Pakete durchgehen läßt, die diesen Passierzettel haben, die anderen weist er zurück. Eine Berücksichtigung dieser zur Verkehrs-sitte gewordenen Usance vermischen wir in dem Entwurfe der Verkehrsordnung. Nun haben ferner verschiedene Sortimentler, damit nicht auch verlangte Sendungen einmal zurückgehen, folgendes Verfahren eingeführt. Sie haben ein Abkommen mit dem Kommissionär getroffen, daß von allen den Sendungen, die ohne Passierzettel eingehen, die Faktur abgenommen und ihnen im Zettelpaket zugesandt wird; der Sortimentler sieht sich die Fakturen an, es werden dann keine bestellten Sendungen irrtümlicherweise zurückgehen, und wenn eine unverlangte Sendung eines Verlegers eingegangen ist, auf den der Sortimentler glaubt Rücksicht nehmen zu müssen, so kann auch diese angenommen werden.

Wir hatten zunächst nicht die Absicht, einen Antrag zu stellen; da es doch hierher gehört, will ich den Antrag mitteilen. Wir beantragen als Zusatz bei Absatz e):

«Als Anzeige der Nichtannahme gilt die Zurückweisung der unverlangten Sendung durch den Kommissionär des Sortimenters.»

Herr Hermann Lang (Landau): Das Sortiment muß heute Schutz gegen unverlangte Zusendungen haben, die ihm nichts als Unkosten, Verdruß und Spesen machen. Das ist in der Form, die wir wollen, ausgesprochen. Eine Frist von vier Wochen als Bedingung zu stellen, woran keine weiteren Folgen geknüpft werden, das erscheint doch nicht mehr zeitgemäß. Wir wollen doch einen Fortschritt in der Bildung unserer Gebräuche, und das wäre ein gesunder Fortschritt.

Herr Dr. Walter de Gruyter: Unverbindlich möchte ich in diesem Augenblicke sagen, daß man dem Antrag, die Frist von vier Wochen zu streichen und den Termin bis zur nächsten Ostermesse zu erstrecken, wohl stattgeben könnte; unverbindlich, sage ich. Dagegen erscheint mir die Erfüllung der beiden anderen Anträge,